

Satzung

Kleingartenpark „Kühnichter Heide“ e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. **Der Verein führt den Namen Kleingartenpark „Kühnichter Heide“ e.V. (Nachfolgend Verein genannt). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 7022 eingetragen.**
2. **Der Verein hat seinen Sitz in Hoyerswerda. Die postalische Anschrift des Vereins ist immer die jeweilige Anschrift des gewählten Vorsitzenden.**
3. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
2. **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
3. **Zweck des Vereins ist die Nutzung der Kleingärten im Verein in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz, der mit den Vereinsmitgliedern geschlossenen Unterpachtverträge und auf der Grundlage der gültigen Gartenordnung. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Ökologisch-biologische Gestaltung ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.**
4. **Der Verein fördert die Gemeinschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau.**
5. **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.**

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Vereinsmitglied kann jeder Bürger werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.**
2. **Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der**

Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Mitgliedschaft wird mit Unterzeichnung des Unterpachtvertrages und Anerkennung der Vereinsatzung und Gartenordnung wirksam.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.**
- 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von drei Monaten vor Jahresabschluss erfolgen.**
- 3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für den Kleingarten mit einer Frist von einem Monat und es erlöschen die Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein sind bis zum Tag der Beendigung seiner Mitgliedschaft zu begleichen.**
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres hat das Mitglied keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung von bereits für das ganze Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen von Beiträgen und Umlagen.**
- 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es**
 - a) Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt und die ihm nach der Satzung und aus Mitgliederbeschlüssen resultierenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder**
 - b) Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung rückständiger finanzieller Verpflichtung gegenüber dem Verein.**
- 6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig und ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.**

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.**
- 2. Jedes Mitglied kann in jedes Vereinsorgan gewählt werden. Voraussetzung dafür ist allein seine Eignung**
- 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge sowie weitere von der Mitgliederversammlung beschlossene finanzielle Verpflichtungen, die sich aus seiner Mitgliedschaft und der Nutzung eines Kleingartens ergeben, innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung zu entrichten.**
- 4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für die Mitglieder des Vorstandes sowie der Funktionalorgane gelten die Arbeitsstunden, die sie für den Verein leisten, als Gemeinschaftsleistungen. In berechtigten Ausnahmefällen kann der Vorstand besondere Regelungen beschließen.**
- 5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die allgemeinen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Gartenanlage und des Eigentums der Pächter zu wahren und einzuhalten.**

§ 6

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Zahlung einer Aufnahmegebühr und deren Höhe bei Aufnahme in den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.**
- 2. Mitgliedsbeiträge, Haftpflichtversicherungen und weitere finanzielle, von der Mitgliederversammlung beschlossene Leistungen, sind termingerecht an den Verein zu überweisen.**

§ 7

Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Für die Buch- und Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung ein aus Vereinsmitgliedern bestehendes Kontrollorgan.**

§ 8

Vorstand

- 1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,**
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,**
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,**
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder und der Abschluss der Unterpachtverträge.**
- 2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Zum erweiterten Vorstand gehören noch Schatzmeister, der Fachberater und der Schriftführer. Zum erweiterten Vorstand können zwei bis drei Beisitzer hinzugewählt werden.**
- 3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Mit der Rechtsvertretung des Vereins kann der Vorstand bei Erfordernis auch einen bevollmächtigten Vertreter berufen, der zeitweise mit Aufgaben betraut wird. Der Bevollmächtigte braucht nicht Vereinsmitglied zu sein.**
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder vom Verein sein, mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Wiederwahl oder die Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.**
- 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungspflicht von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.**
- 6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Solche Beschlüsse, die für die Mitglieder des Vereins von allgemeinem Interesse sind, werden öffentlich bekannt gegeben.**
- 7. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind vom Verein zu erstatten. Auf Antrag des Vorstandes**

kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenamtszuschale gemäß BGB § 27 Abs. 3 entsprechend den Festlegungen des Einkommensteuergesetz §26 Nr. 26a für das jeweilige Kalenderjahr festlegen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:**
 - a) Änderung der Satzung**
 - b) Auflösen des Vereins**
 - c) Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder im Falle der Anwendung §3 Nr.2 Satz 3, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein**
 - d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes**
 - e) Die Wahl der Buch- und Kassenprüfer als Kontrollorgan des Vereins**
 - f) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes**
 - g) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und weiterer finanzieller Verpflichtungen der Vereinsmitglieder**
- 2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Während der Gartensaison von Monat April bis Oktober kann die Einladung durch Aushang in der Kleingartenanlage erfolgen.**
- 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.**
- 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.**
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.**
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.**
- 7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.**
- 8. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.**
- 9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.**
- 10. Jede Parzelle hat nur eine gültige Stimme.**

§ 10

Finanzierung des Vereins

- 1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie aus Zuwendungen, Sammlungen, Spenden, und Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.**
- 2. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.**

§ 11

Kassenführung

- 1. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse sowie das Vereinskonto und die eventuellen erforderlichen Unter- oder Nebenkonten. Er führt auch das Kassenbuch/Journal mit den erforderlichen Belegen. Dieses kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die dazu erforderliche Software wird durch den Verein gestellt.**
- 2. Überweisungen durch den Schatzmeister sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vorzunehmen.**

§ 12

Die Buch- und Kassenprüfung

- 1. Das Kontrollorgan des Vereins besteht aus zwei Buch und Kassenprüfer, sie werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegen auch keinerlei Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.**
- 2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Buch- und Kassenprüfer haben die Kasse, die Konten und das Belegwesen zu kontrollieren. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Der Jahresbericht über die Prüfung ist jährlich schriftlich der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu bestätigen.**

§ 13

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter einzeln vertreterbefugte Liquidatoren des Vereins, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen für diesen Zweck beruft oder durch das Amtsgericht andere Personen bestellt werden.**
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Verband der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e.V. mit Sitz in Hoyerswerda, der es ausschließlich und**

unmittelbar für gemeinnützige, kleingärtnerische Zwecke im Sinne des Abschnitts der AO und des Bundeskleingartengesetz zu verwenden hat.

- 3. Der Vorstand ist ermächtigt, von Behörden geforderte Änderungen der Satzung redaktioneller Art selbstständig vorzunehmen. (Dies gilt für Anschriftenänderungen des Vorstandes, geänderte oder neue Gesetze und Vorschriften sowie der Name und Anschrift der begünstigten Einrichtung), an die das Vermögen des Vereins bei der Auflösung fällt.**
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, bzw. seine Rechtsfähigkeit verliert.**

§ 14

Schlussbestimmungen

- 1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.06.2023 beschlossen. Alle vorherigen Satzungen verlieren mit der Beschlussfassung ihre Gültigkeit. Diese Satzung ist vom Registergericht bestätigt worden und somit ab 10.07.2023 gültig.**